

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1874.)

Nr. 9.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 7. Mai 1874,

wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Mai 1874, Nr. 50.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Artikel II.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Kasser m. p.

Stremayr m. p.

Glafer m. p.

Bestimmungen

zur

Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1.

Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3.

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurus auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischöfe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschעהener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7.

Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insoweit versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

§. 16.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22.

Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23.

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24.

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8).

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

- a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht;
- b) desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28.

Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29.

Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist fohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30.

Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31.

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32.

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultus-Verwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete, gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35.

Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gehören und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36.

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen.

§. 37.

Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38.

Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Müßsichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatz einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für

die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42.

In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38) nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45.

Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46.

Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obforgen der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47.

Kein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.
Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48.

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49.

Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50.

Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnis der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162) und vom 13. Juli 1860 (R. G. Bl. Nr. 175), über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52.

Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53.

Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54.

Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmen des theilhaftigen Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

§. 56.

Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Verhältnisse in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständnis sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch, zu erkennen (§§. 55 und 56).

§. 58.

Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Gesetz vom 7. Mai 1874,

mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Mai 1874, Nr. 50.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirch-

licher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesamtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (*mensa communis*).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10.000 fl.	$\frac{1}{2}$ Percent
„ den Beträgen zwischen	10.000 „ und 20.000 fl.	$1\frac{1}{2}$ „
„ „ „ „	20.000 „ „ 30.000 „	3 „
„ „ „ „	30.000 „ „ 40.000 „	4 „
„ „ „ „	40.000 „ „ 50.000 „	5 „
„ „ „ „	50.000 „ „ 60.000 „	6 „
„ „ „ „	60.000 „ „ 70.000 „	7 „
„ „ „ „	70.000 „ „ 80.000 „	8 „
„ „ „ „	80.000 „ „ 90.000 „	9 „
„ jedem Mehrbetrage über	90.000	10 „

§. 10.

Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Kompetenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Kompetenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder zu dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Kompetenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abf. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Die Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15.

Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18.

Die Zahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

§. 19.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 21.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22.

In soweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23.

Im Falle eines Concurfes sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Desgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 27.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

Preiss m. p.

Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 29. April 1874, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel.

(Reichsgesetzblatt vom 16. Mai 1874, Nr. 53.)

Die Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel wird an eine Concession gebunden. Diese kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nöthigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

1. Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zulässig erkannten Recepten bereitet werden.

2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen und dergleichen die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden.

3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten.

4. Der Gewerbsinhaber muß die gifthaltigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Hausthiere in die Gefahr gerathen, vergiftet zu werden.

5. Bevor der Gewerbsinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concession zu melden.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, dem Concessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen außerdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben.

Lasser m. p.

Sanhans m. p.

Im XIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 60 der Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen vom 3. November 1873 enthalten. Der Artikel VI dieses Vertrages lautet:

Artikel VI.

„Den österreichischen und ungarischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden, welche in einer dieser beiden Eigenschaften in Oesterreich-Ungarn gebührend patentirt sind, und in Schweden oder Norwegen reisen, soll es gestattet sein, dort Ankäufe für die Zwecke ihrer Industrie zu machen, um mit oder ohne Benützung von Mustern Aufträge zu sammeln. Jedoch ist ihnen der Vertrieb von Waaren untersagt.

Die gleichen Rechte werden in Oesterreich-Ungarn Fabrikanten und Kaufleuten aus den vereinigten Königreichen und ihren Handlungsreisenden eingeräumt.

Insolange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebühr in Wirksamkeit verbleibt, kann eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn eingehoben werden.“